

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1966	Nummer 62
--------------	--	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Innenminister

18. 3. 1966 Gem. RdErl. — Richtlinien zu den §§ 12 und 13 FAG 1966 726

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Innenminister****Richtlinien zu den §§ 12 und 13 FAG 1966**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 4 — 09—11 (2) 1966 — u. d. Innenministers — III B 2 — 6/20 — 5373/66 — v. 18. 3. 1966

Nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966) — GV. NW. S. 29 — erhalten die Landkreise und Gemeinden Zuschüsse für den Straßenbau und die Straßenunterhaltung. Für die Verteilung, die Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Zuschüsse wird gem. § 14 Abs. 2 FAG 1966 folgendes bestimmt:

I.

Zuschüsse für Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise (§ 12 Abs. 1 FAG 1966)

1. Die gem. § 12 Abs. 1 FAG 1966 den Landkreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten Zuschüsse für Kreisstraßen werden entsprechend der Anlage 1 aufgeteilt.
2. Die Zuschüsse sind für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Neu-, Um- und Ausbau der Kreisstraßen bestimmt. Sie dürfen auch für Kosten einer vom Land veranlaßten Straßenbaustatistik und den Winterdienst auf diesen Straßen verwendet werden. Soweit die Zuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau verbraucht werden, können bis zu 5 v. H. der in Anspruch genommenen Zuschußmittel zur Abdeckung der für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht entstandenen Kosten verwendet werden.
3. Im übrigen gelten die unter IV. aufgeführten Bestimmungen.

Anlage 1

II.

Zuschüsse für die Unterhaltung und Instandsetzung von

1. Kreisstraßen in der Baulast der kreisfreien Städte (§ 12 Abs. 2 FAG 1966) und
 2. Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden (§ 13 Abs. 1 FAG 1966)
1. Die gem. §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 i. Verb. mit § 23 Abs. 3 FAG 1966 nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten Zuschüsse werden entsprechend der Anlage 2 aufgeteilt.
 2. Die Zuschüsse sind für die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen (freie Strecken und Ortsdurchfahrten) in der Baulast der kreisfreien Städte und der Ortsdurchfahrten (Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen) in der Baulast der Gemeinden bestimmt. Sie dürfen auch für den Winterdienst auf diesen Straßen verwendet werden.
 3. Im übrigen gelten die unter IV. aufgeführten Bestimmungen.

Anlage 2

III.

Zuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen (§ 13 Abs. 2 FAG 1966)

1. Die gem. § 13 Abs. 2 i. Verb. mit § 23 Abs. 3 FAG 1966 den Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten Zuschüsse für die Gemeindeverbindungsstraßen werden entsprechend der Anlage 3 aufgeteilt.
2. Die Zuschüsse sind für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Neu-, Um- und Ausbau der

Anlage 3

Gemeindeverbindungsstraßen bestimmt. Sie dürfen auch für den Winterdienst auf diesen Straßen verwendet werden.

3. Im übrigen gelten die unter IV. aufgeführten Bestimmungen.

IV.

Verteilung sowie Nachweis und Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung

1. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die auf ihren Bezirk entfallenden Teilbeträge zu Beginn des Rechnungsjahres zur haushaltsmäßigen Bewirtschaftung zu.
 2. Die Regierungspräsidenten erteilen für die Zuschüsse (vgl. Anlage 1 und 2) Bewilligungsbescheide (siehe Muster Anlage 7) an die Baulastträger. Die für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Zuschüsse (Anlage 3) bewilligen sie global den Landkreisen, die den kreisangehörigen Gemeinden Bewilligungsbescheide für die Zuschußbeträge erteilen.
- Die bewilligten Zuschüsse werden von den Regierungspräsidenten am 17. 3. 1966 mit **zwei Sechsteln** und am 16. 6., 17. 8., 17. 10. und 17. 12. 1966 mit je **einem Sechstel** ausbezahlt.

Anlage

Die Landkreise leiten in entsprechenden Teilbeträgen 1900,— DM je km Gemeindeverbindungsstraße an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Aus dem verbleibenden Betrage bewilligen sie auf Antrag Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen nach der Dringlichkeit der Maßnahmen (mit Bewilligungsbescheiden nach Muster Anlage 7) und zahlen die bewilligten Beträge dem Bedarf entsprechend aus.

Die Landkreise haben gegenüber dem Regierungspräsidenten die Aufteilung der ihnen zugewiesenen Beträge mit Angabe der Empfänger, der Höhe der einzelnen Bewilligungen und des Verwendungszwecks in 2 Ausfertigungen bis zum 1. Juli 1967 nachzuweisen und zu bestätigen, daß ihnen die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Die Nachweisung über die Aufteilung der Mittel ist von dem Oberkreisdirektor, dessen allgemeinem Vertreter oder von dem für das Bau- oder Finanzwesen zuständigen leitenden Beamten zu unterzeichnen. Sie soll außerdem mit der Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises versehen sein, daß es die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel an Hand der Bücher und Belege geprüft hat und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet wurden. Hat das Rechnungsprüfungsamt Verstöße festgestellt, so ist hierüber gleichzeitig zu berichten.

T.

4. Den Bewilligungsbescheiden sind folgende Bedingungen zugrunde zu legen:
 - 4.1 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 4.2 Die Zuschüsse und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnermäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher (bei UA: getrennte Verbuchung für jede Maßnahme) und Belege geprüft werden kann.
 - 4.3 Die Baulastträger zu I. und III. sind verpflichtet, den im § 14 Abs. 1 FAG 1966 geforderten Eigenanteil zu leisten.
 - 4.4 Beiträge Dritter (Bund, Landschaftsverband, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk u. a.) zu den Kosten der Straßenbaumaßnahmen dürfen nicht auf den Eigenanteil des Straßenbaulastträgers angerechnet werden.
 - 4.5 Soweit der Zuschuß im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden konnte, ist er beim Jahresabschluß einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 35 GemHVO

bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist die Rücklage bezüglich des Teilbetrages, der länger der Rücklage zugeführt war, aufzulösen und mit den Erträgen an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen. Bei Bildung einer Rücklage ist der nach Ziff. 4.3 geforderte Eigenanteil des Baulastträgers erst im Zeitpunkt der teilweisen oder vollen Inanspruchnahme der Rücklage entsprechend aufzubringen.

- agen
s 6
T.
- 4.6 Der Zuschußempfänger hat nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 4 bzw. 5 oder 6) zu erstellen und der Bewilligungsbehörde in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Mai 1967 vorzulegen.
 - 4.7 Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gem. § 3 des „Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948“ bleibt unberührt.
 - 5. Für die Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
 - 5.1 Die Zuschüsse dürfen für den Neu-, Um- und Ausbau nur in Anspruch genommen werden, wenn die Baumaßnahmen
 - 5.11 sich zweckmäßig in die Planung und in die Baudurchführung der übrigen Straßenbaulastträger in

diesem Raume einfügen; die Beteiligungspflicht nach § 37 LStrG und Anzeigepflicht nach § 58 LStrG bleiben unberührt;

- 5.12 den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien (u. a. der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.) entsprechen und nach Art und Umfang erforderlich sind.
 - 5.2 Die Baumaßnahmen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben.
 - 5.3 Die Zuschüsse dürfen nicht für Straßenbaumaßnahmen verwendet werden, soweit für diese auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten begründet sind und nicht für Grunderwerb, der länger als 5 Jahre seit Baubeginn zurückliegt.
 - 5.4 Zuschüsse des Bundesministers für Verkehr bzw. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Anordnungsbehörde nach § 17 EKrG sind wie Beiträge Dritter zu behandeln.
 - 6. Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendungsnachweise daraufhin zu überprüfen, ob die ausgezahlten Landeszuschüsse zweckentsprechend verwendet worden sind und der nach § 14 Abs. 1 FAG 1966 vorgeschriebene Eigenanteil aufgebracht wurde.
- An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden.

Aufteilung der Mittel für die Kreisstraßen
in der Baulast der Landkreise in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Landkreis	Gesamtzuschuß DM	Lfd. Nr.	Landkreis	Gesamtzuschuß DM
1	Dinslaken	355 446	30	Recklinghausen	2 167 074
2	Düsseldorf-Mettmann	1 323 882	31	Steinfurt	1 954 512
3	Geldern	1 195 992	32	Tecklenburg	2 511 936
4	Grevenbroich	1 554 084	33	Warendorf	1 517 922
5	Kempfen-Krefeld	1 734 012			
6	Kleve	1 140 426		RP Münster	20 755 224
7	Moers	985 194	34	Bielefeld	1 159 830
8	Rees	869 652	35	Büren	1 534 680
9	Rhein-Wupper-Kreis	1 974 798	36	Detmold	2 370 816
	RP Düsseldorf	11 133 486	37	Halle	848 484
			38	Herford	1 873 368
10	Bergheim	762 930	39	Höxter	2 190 888
11	Bonn	1 170 414	40	Lemgo	2 691 864
12	Euskirchen	1 461 474	41	Lübbecke	2 213 584
13	Köln	1 405 908	42	Minden	2 589 552
14	Oberbergischer Kreis	1 041 642	43	Paderborn	1 414 728
15	Rheinisch-Bergischer Kreis	1 942 164	44	Warburg	1 849 790
16	Siegkreis	1 980 972	45	Wiedenbrück	2 040 948
	RP Köln	9 765 504		RP Detmold	22 778 532
17	Aachen	936 684	46	Altena	842 310
18	Düren	1 058 400	47	Arnsberg	1 817 802
19	Erkelenz	760 284	48	Brilon	1 247 148
20	Jülich	668 556	49	Ennepe-Ruhr	627 984
21	Monschau	417 186	50	Iserlohn	623 574
22	Schleiden	1 689 030	51	Lippstadt	1 860 138
23	Selfkantkreis	942 858	52	Meschede	1 629 054
	RP Aachen	6 472 998	53	Olpe	1 270 080
			54	Siegen	1 234 800
24	Ahaus	2 255 274	55	Soest	2 730 672
25	Beckum	2 066 526	56	Unna	2 801 232
26	Borken	1 525 860	57	Wittgenstein	609 462
27	Coesfeld	2 023 308		RP Arnsberg	17 294 256
28	Lüdinghausen	2 435 202			
29	Münster	2 297 610		Land Nordrhein-Westfalen	88 200 000

**Aufteilung der UI-Mittel für die kreisfreien Städte
und Gemeinden über 50 000 Einwohner nach §§ 12 (2) und 13 (1) FAG 1966**

kreisfreie Stadt bzw. Gemeinde über 50 000 Einwohner	Insgesamt DM	Bundes- straßen DM	Land- straßen DM	Kreis- straßen DM
1. Düsseldorf	829 249	360 420	401 895	66 934
2. Duisburg	480 320	109 480	218 670	152 170
3. Essen	794 264	174 115	363 165	256 984
4. Krefeld	311 239	119 510	96 365	95 364
5. Leverkusen	130 695	46 985	76 710	7 000
6. Mönchengladbach	366 235	132 140	41 560	192 535
7. Mülheim/Ruhr	325 883	46 665	131 080	148 138
8. Neuß	121 616	19 380	77 005	25 231
9. Oberhausen	345 005	55 635	127 540	161 830
10. Remscheid	152 258	40 495	96 440	15 323
11. Rheydt	265 140	35 645	144 995	84 500
12. Solingen	266 832	61 905	132 355	72 572
13. Wuppertal	560 900	127 250	304 490	129 160
14. Viersen	35 045	—	—	35 045
15. Velbert	27 184	—	22 105	5 079
16. Rheinhausen	31 365	—	31 365	—
RP Düsseldorf	5 043 230	1 329 625	2 265 740	1 447 865
1. Bonn	176 160	44 995	39 160	92 005
2. Köln	831 348	407 940	217 125	206 283
3. Bad Godesberg	30 252	—	13 130	17 122
4. Porz	91 015	—	77 750	13 265
RP Köln	1 128 775	452 935	347 165	328 675
1. Aachen	233 852	137 905	44 840	51 107
RP Aachen	233 852	137 905	44 840	51 107
1. Bottrop	151 779	—	122 810	28 969
2. Gelsenkirchen	364 463	30 755	245 735	87 973
3. Gladbeck	101 461	—	69 485	31 976
4. Münster	298 456	51 865	90 050	156 541
5. Recklinghausen	236 733	35 390	119 485	81 858
6. Bocholt	9 989	—	—	9 989
7. Herten	83 339	—	56 970	26 369
8. Marl	65 862	7 710	38 265	19 887
RP Münster	1 312 082	125 720	742 800	443 562
1. Bielefeld	224 962	65 145	129 780	30 037
2. Herford	110 161	1 535	70 535	38 091
3. Gütersloh	72 027	—	51 500	20 527
4. Paderborn	14 060	—	10 175	3 885
RP Detmold	421 210	66 680	261 990	92 540
1. Bochum	497 501	110 310	147 780	239 411
2. Castrop-Rauxel	162 011	26 070	95 250	40 691
3. Dortmund	777 762	116 435	491 945	169 382
4. Hagen	344 209	95 635	192 640	55 934
5. Hamm	126 646	38 440	58 995	29 211
6. Herne	177 703	24 680	102 550	50 473
7. Lüdenscheid	69 990	6 690	63 300	—
8. Lünen	115 941	22 845	55 730	37 366
9. Wanne-Eickel	90 706	15 100	57 210	18 396
10. Wattenscheid	72 895	—	31 760	41 135
11. Witten	99 280	19 160	60 590	19 530
12. Iserlohn	74 503	—	53 090	21 413
13. Siegen	21 536	—	—	21 536
RP Arnsberg	2 630 683	475 365	1 410 840	744 478
Land Nordrhein-Westfalen	10 769 832	2 588 230	5 073 375	3 108 227

Aufteilung der Mittel
für die Gemeindeverbindungsstraßen auf die kreisfreien
Städte (krf.St.) und Landkreise Nordrhein-Westfalens
im Jahre 1966

Lfd. Nr.	krf. Stadt bzw. Landkreis	Gesamtzuschuß DM	Lfd. Nr.	krf. Stadt bzw. Landkreis	Gesamtzuschuß DM
1.	krf.St. Düsseldorf	533 369	49.	LKr. Borken	1 584 130
2.	krf.St. Duisburg	211 031	50.	LKr. Coesfeld	989 682
3.	krf.St. Essen	379 611	51.	LKr. Lüdinghausen	752 694
4.	krf.St. Krefeld	326 332	52.	LKr. Münster	877 597
5.	krf.St. Leverkusen	184 755	53.	LKr. Recklinghausen	1 308 142
6.	krf.St. Mönchengladbach	228 067	54.	LKr. Steinfurt	1 079 418
7.	krf.St. Mülheim/Ruhr	168 980	55.	LKr. Tecklenburg	1 632 965
8.	krf.St. Neuß	101 186	56.	LKr. Warendorf	1 052 455
9.	krf.St. Oberhausen	173 397		RP Münster	12 298 092
10.	krf.St. Remscheid	165 278	57.	krf.St. Bielefeld	139 960
11.	krf.St. Rheydt	142 947	58.	krf.St. Herford	101 289
12.	krf.St. Solingen	164 447	59.	LKr. Bielefeld	365 935
13.	krf.St. Viersen	54 502	60.	LKr. Büren	700 853
14.	krf.St. Wuppertal	328 781	61.	LKr. Detmold	292 658
15.	LKr. Dinslaken	207 890	62.	LKr. Halle/Westf.	502 771
16.	LKr. Ddf.-Mettmann	728 903	63.	LKr. Herford	1 164 067
17.	LKr. Geldern	667 501	64.	LKr. Höxter	400 591
18.	LKr. Grevenbroich	616 424	65.	LKr. Lemgo	506 900
19.	LKr. Kempen-Krefeld	554 257	66.	LKr. Lübbecke	1 373 404
20.	LKr. Kleve	777 173	67.	LKr. Minden	733 158
21.	LKr. Moers	1 262 201	68.	LKr. Paderborn	710 311
22.	LKr. Rees	614 429	69.	LKr. Warburg	293 624
23.	LKr. Rh.-Wupper	538 509	70.	LKr. Wiedenbrück	517 195
	RP Düsseldorf	9 129 970		RP Detmold	7 802 716
24.	krf.St. Köln	493 354	71.	krf.St. Bochum	232 122
25.	krf.St. Bonn	108 060	72.	krf.St. Castrop-Rauxel	69 473
26.	LKr. Bergheim	452 242	73.	krf.St. Dortmund	150 011
27.	LKr. Bonn	561 792	74.	krf.St. Hagen	96 980
28.	LKr. Euskirchen	1 148 476	75.	krf.St. Hamm	45 673
29.	LKr. Köln	437 320	76.	krf.St. Herne	53 954
30.	LKr. Oberberg. Kreis	1 652 744	77.	krf.St. Iserlohn	35 856
31.	LKr. Rh.-Berg. Kreis	843 576	78.	krf.St. Lüdenscheid	24 722
32.	LKr. Siegkreis	2 013 888	79.	krf.St. Lünen	41 629
	RP Köln	7 711 452	80.	krf.St. Siegen	31 947
33.	krf.St. Aachen	151 349	81.	krf.St. Wanne-Eickel	82 773
34.	LKr. Aachen	472 196	82.	krf.St. Wattenscheid	112 539
35.	LKr. Düren	306 376	83.	krf.St. Witten	160 943
36.	LKr. Erkelenz	340 500	84.	LKr. Altena	1 329 547
37.	LKr. Jülich	383 422	85.	LKr. Arnsberg	598 815
38.	LKr. Monschau	339 053	86.	LKr. Brilon	414 532
39.	LKr. Schleiden	726 908	87.	LKr. Ennepe-Ruhr	1 025 752
40.	LKr. Geilenkirchen-Heinsberg	851 178	88.	LKr. Iserlohn	790 198
	RP Aachen	3 570 982	89.	LKr. Lippstadt	703 783
	Bereich Nordrhein	20 412 404	90.	LKr. Meschede	819 066
41.	krf.St. Bocholt	65 600	91.	LKr. Olpe	619 888
42.	krf.St. Bottrop	58 150	92.	LKr. Siegen	412 488
43.	krf.St. Gelsenkirchen	209 078	93.	LKr. Soest	629 481
44.	krf.St. Gladbeck	119 162	94.	LKr. Unna	556 499
45.	krf.St. Münster	64 364	95.	LKr. Wittgenstein	448 117
46.	krf.St. Recklinghausen	249 708		RP Arnsberg	9 486 788
47.	LKr. Ahaus	1 406 339		Bereich Westfalen-Lippe	29 587 596
48.	LKr. Beckum	848 608		Land Nordrhein-Westfalen	50 000 000

Anlage 4In zweifacher Ausfertigung
einzureichenMuster für den Verwendungsnachweis für
Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise
(Nr. IV 4.6 der Richtlinien).....
(Landkreis).....
(Ort).....
(Datum)**Verwendungsnachweis**

zum

Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten

vom Akt.-Z.:

Landeszuschuß für die Unterhaltung und Instandsetzung (UI) sowie den Neu-, Um- und
Ausbau (UA) der Kreisstraßen für das Rechnungsjahr 1966 gem. § 12 Abs. 1 FAG 1966.

Höhe des Landeszuschusses DM.

A. Sachlicher BerichtKurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße
und des Streckenabschnitts sowie des Beginns, der Beendigung bzw. des gegenwärtigen
Standes der Maßnahmen:**B. Zahlenmäßige Nachweisung**1. a) Zugewiesener Landeszuschuß DM
b) Übertragene Haushaltsreste DM2. Entnahme aus der Rücklage „Landeszuschüsse
für Kreisstraßen“ DM

Sa.: DM

3. Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen DM

hiervon ab:

3.1 Beiträge Dritter (Angabe der Art und der Höhe)
..... DM
..... DM
..... DM
..... DM3.2 Kosten, für die keine Landeszuschüsse in Anspruch
genommen werden dürfen
..... DM
..... DM
..... DM

verbleiben

Sa.: DM

Die verbleibenden Kosten verteilen sich wie folgt:

4.1 Unterhaltung und Instandsetzung — UI —
(Haushaltsstelle des LKreises:) DM4.2 Neu-, Um- und Ausbau — UA —
(Haushaltsstellen des LKreises:) DM

Sa.: DM

5. Finanzierung der verbleibenden Kosten
- 5.1 Landeszuschuß, übertragene Haushaltsreste und Entnahme aus Rücklage DM
- 5.2 Eigenanteil in Höhe von % der in Anspruch genommenen Landesmittel DM
- Sa.: DM
6. Die im Rj. 1966 zugewiesenen Landesmittel, übertragene Haushaltsreste und die der Rücklage entnommenen Beträge (Sa. Ziff. 1 u. 2) wurden für nachstehende Zwecke verwendet:
- 6.1 Finanzierung der bei Ziff. 3 angegebenen verbleibenden Kosten DM
- 6.2 Straßenbaustatistik DM
- 6.3 Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht DM
(..... % von DM Landeszuschuß)
- 6.4 Zuführung zur Rücklage „Landeszuschüsse für Kreisstraßen“ DM
- 6.5 Zur Übertragung angemeldete Haushaltsreste DM
- Sa.: DM
7. Rücklage „Landeszuschüsse für Kreisstraßen“
- 7.1 Bestand zu Beginn des Rj. 1966 DM
- 7.2 Zinsgutschrift für das Rj. 1966 DM
- 7.3 Entnahmen im Rj. 1966 DM
- 7.4 Zuführungen im Rj. 1966 DM
- 7.5 Bestand am Schluß des Rj. 1966 DM
- Sa.: DM
8. Von dem Gesamtbetrag der unter Ziff. 7.5 ausgewiesenen zweckgebundenen Rücklage ist ein Betrag von DM länger als 5 Jahre der Rücklage zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamtes

Oberkreisdirektor

Anlage 5In zweifacher Ausfertigung
einzureichenMuster für den Verwendungsnachweis für
UI-Kreisstraßen in der Baulast der krf.
Städte und Ortsdurchfahrten in der Baulast
der Gemeinden
(Nr. IV 4.6 der Richtlinien)

..... (Gemeinde)	 (Ort)	 (Datum)
---------------------	----------------	------------------

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten
vom Akt.-Z.:

Landeszuschuß für die Unterhaltung und Instandsetzung (UI) der Kreisstraßen in der Baulast der kreisfreien Städte gem. § 12 (2) und der Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden gem. § 13 (1) FAG 1966.

Zahlenmäßige Nachweisung

- | | | |
|---|-------|----|
| 1. Zugewiesener Landeszuschuß | | DM |
| 2. Übertragene Haushaltsreste | | DM |
| 3. Entnahme aus der Rücklage „Landeszuschüsse für UI-Kreisstraßen/UI-Ortsdurchfahrten“ | | DM |
| Sa.: | | DM |
| | | |
| 4. Gesamtkosten der Unterhaltung und Instandsetzung (Haushaltsstellen im Gemeindehaushalt) | | DM |
| | | |
| 5. Finanzierung: | | |
| 5.1 Ersätze Dritter | | DM |
| 5.2 Landeszuschuß, übertragene Haushaltsreste und Entnahme aus Rücklage | | DM |
| 5.3 Eigenanteil in Höhe von % der in Anspruch genommenen Landesmittel | | DM |
| Sa.: | | DM |
| | | |
| 6. Die im Rj. 1966 zugewiesenen Landesmittel, übertragene Haushaltsreste und die der Rücklage entnommenen Beträge (Sa. Ziff. 1—3) wurden für folgende Zwecke verwendet: | | |
| 6.1 Finanzierung der bei Ziff. 4 angegebenen Gesamtkosten | | DM |
| 6.2 Zuführung zur Rücklage „Landeszuschüsse für UI-Kreisstraßen/UI-Ortsdurchfahrten“ | | DM |
| 6.3 Zur Übertragung angemeldete Haushaltsreste | | DM |
| Sa. w. o.: | | DM |
| | | |
| 7. Rücklage „Landeszuschüsse für UI-Kreisstraßen/UI-Ortsdurchfahrten“ | | |
| 7.1 Bestand zu Beginn des Rj. 1966 | | DM |
| 7.2 Zinsgutschrift für das Rj. 1966 | | DM |
| 7.3 Entnahmen im Rj. 1966 | | DM |
| 7.4 Zuführungen im Rj. 1966 | | DM |
| 7.5 Bestand am Schluß des Rj. 1966 | | DM |

8. Von dem Gesamtbetrag der unter 7.5 ausgewiesenen zweckgebundenen Rücklage ist ein Betrag von DM länger als 5 Jahre der Rücklage zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamtes

Oberkreisdirektor/
Gemeindedirektor

Anlage 6In zweifacher Ausfertigung
einzureichenMuster für den Verwendungsnachweis für
Gemeindeverbindungsstraßen
(Nr. IV 4.6 der Richtlinien).....
(Gemeinde).....
(Amt).....
(Ort).....
(Datum)**Verwendungsnachweis**

zum

- a) Bewilligungsbescheid des Landkreises
des Regierungspräsidenten
vom Akt.Z.:
über DM Landeszuschuß für die Unterhaltung und Instandsetzung (UI)
sowie den Neu-, Um- und Ausbau (UA) der Gemeindeverbindungsstraßen für das
Rechnungsjahr 1966.
- b) Bewilligungsbescheid des Landkreises
vom Akt.Z.:
über DM Landeszuschuß zum Neu-, Um- und Ausbau der
Gemeindeverbindungsstraße *)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße
und des Streckenabschnitts sowie des Beginns, der Beendigung bzw. des gegenwärtigen
Standes der Maßnahmen:

.....

.....

.....

.....

B. Zahlenmäßige Nachweisung

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | a) Zugewiesene Landeszuschüsse
(Bewilligungsbescheide a —) | DM |
| | b) Übertragene Haushaltsreste | DM |
| 2. | Entnahme aus Rücklage „Landeszuschüsse
für Gemeindeverbindungsstraßen“ | DM |
| | Sa.: | DM |

*) Dringlichkeitsmaßnahme

3.	Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen		DM
	Hiervon ab:		
3.1	Beiträge Dritter (Angabe der Art und der Höhe)		
			DM
			DM
			DM
			DM
3.2	Kosten, für die keine Landeszuschüsse in Anspruch genommen werden dürfen		
			DM
			DM
			DM
			DM
	verbleiben		DM
4.	Die verbleibenden Kosten verteilen sich wie folgt:		
4.1	Unterhaltung und Instandsetzung — UI — (Haushaltsstellen d. Gemeinde:)		DM
4.2	Maßnahmen, die aus der Pauschale (1900 DM/km) bestritten werden		DM
4.3	Neu-, Um- und Ausbau — UA — der Gemeinde- verbindungsstraße(n) (Bewilligungsbescheid b usw.) (Haushaltsstellen der Gemeinde:)		DM
4.4			
4.5			DM
5.	Finanzierung der verbleibenden Kosten		
5.1	Landeszuschuß, übertragene Haushaltsreste und Ent- nahme aus Rücklage		DM
5.2	Eigenanteil in Höhe von % der in Anspruch genommenen Landeszu- schüsse		DM
			DM
6.	Die im Rj. 1966 zugewiesenen Landesmittel, übertragene Haushaltsreste und die der Rücklage entnommenen Beträge (Sa. Ziff. 1 u. 2) wurden — wie folgt — verwendet:		
6.1	Finanzierung der Kosten bei 4.1		DM
6.2	" " " " 4.2		DM
6.3	" " " " 4.3		DM
6.4	" " " " 4.4		DM
6.5	" " " " 4.5		DM
6.6	Zuführung zur Rücklage „Landeszuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen“		DM
6.7	Zur Übertragung angemeldete Haushaltsreste		DM
	Sa. w. o.:		DM

7. Rücklage „Landeszuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen“
- | | | |
|-------------------------------------|------------|-----------|
| 7.1 Bestand zu Beginn des Rj. 1966 | | DM |
| 7.2 Zinsgutschrift für das Rj. 1966 | | DM |
| 7.3 Entnahmen im Rj. 1966 | | DM |
| 7.4 Zuführungen im Rj. 1966 | | DM |
| 7.5 Bestand am Schluß des Rj. 1966 | Sa.: | <u>DM</u> |
8. Von dem Gesamtbetrag der unter 7.5 ausgewiesenen zweckgebundenen Rücklage ist ein Betrag von DM länger als 5 Jahre der Rücklage zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtlinien vom 18. März 1966 wurden beachtet.
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamtes

Oberkreisdirektor
Gemeindedirektor

Anlage 7

Bewilligungsbescheid

An

.....
.....
.....
.....

Betr.: Landeszuschuß gem. § FAG 1966

Anl.: 2 Vordrucke für den Verwendungsnachweis

Ich bewillige Ihnen unter Zugrundelegung der Richtlinien zu den §§ 12 und 13 FAG 1966 vom 18. März 1966 (MBI. NW. S. 726) für das Rechnungsjahr 1966 einen Zuschuß in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

für *)
.....
.....
.....
.....

*) Angabe des Zweckes, z. B. a) die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen

b) den Neu-, Um- und Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen (z. B.: Nr. 9 von km 0,100—0,900)

— MBI. NW. 1966 S. 726.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.